

Kantonale Familienzulagen für Selbständigerwerbende (SE) - vergleichende Übersicht – Gültig bis 31.12.2012

Kt. 13	Anspruchsberechtigung in 13 Kantonen	Beitragspflicht der SE	Anspruchskonkurrenz ¹⁾ SE mit Arbeitnehmern (AN)		Kantonales Zulagen-Gesetz	Bemerkungen
			Erst-Anspruch AN (Subsidiarität SE)	Art. 7 FamZG gilt		
AR	- Alle Selbständigerwerbenden (SE) sind unterstellt; - keine Einkommensgrenze für Zulagen-Bezug	unbegrenzte Beitragspflicht (nicht plafoniert).		<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Art. 1 Abs. 2 (Konkurrenz aufgehoben)	
BE	- neu: Alle SE sind unterstellt; - keine Einkommensgrenze für Zulagen-Bezug	bis zu einem Einkommen von Fr. 126'000 pro Jahr.		<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 3	
BL	- Alle Selbständigerwerbenden (SE) sind unterstellt; - keine Einkommensgrenze für Zulagen-Bezug	bis zu einem Einkommen von Fr. 126'000 pro Jahr.		<input checked="" type="checkbox"/>	prov. § 10 alt, neu ohne Konkurrenz	
BS	- neu: Alle SE sind unterstellt; - keine Einkommensgrenze für Zulagen-Bezug	bis zu einem Einkommen von Fr. 126'000 pro Jahr; gleicher Beitragssatz SE/Arbeitnehmer pro FAK	<input checked="" type="checkbox"/>		§ 6 Abs. 2	
GE	- Alle (SE) sind unterstellt; - keine Einkommensgrenze für Zulagen-Bezug	bis zu einem Einkommen von Fr. 243'000 pro Jahr; . - gleicher Beitragssatz für SE/Arbeitnehmer, festgelegt durch Genfer Regierungsrat		<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 33 Art. 27 Abs. 4	
GL	neu: Alle SE sind unterstellt; - keine Einkommensgrenze für Zulagen-Bezug	unbegrenzte Beitragspflicht (nicht plafoniert); gleicher Beitragssatz SE/Arbeitnehmer pro FAK		<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 4 und 14 Abs. 2	
LU	- Freiwillige Unterstellung; - Zulagen-Anspruch, wenn Einkommen Fr. 54'800 plus 10% pro Kind nicht übersteigt.	Solange Zulagen bezogen werden, ist eine halbe Familienzulage pro Jahr geschuldet.	<input checked="" type="checkbox"/>		§ 3 und 81 FamZG LU § 12 Vo RR	Abrechnung nur über kantonale FAK möglich !
NW	- Freiwillige Unterstellung; - Zulagen-Anspruch, wenn Einkommen Fr. 54'800 plus 10% pro Kind nicht übersteigt.	Solange Zulagen bezogen werden, ist eine halbe Familienzulage pro Jahr geschuldet.	<input checked="" type="checkbox"/>		Art. 9 Abs. 2	
SG	- Freiwillige Unterstellung; - Zulagen-Anspruch, wenn Einkommen Fr. 65'000 nicht übersteigt.	Solange Zulagen bezogen werden, ist eine halbe Familienzulage pro Jahr geschuldet.	<input checked="" type="checkbox"/>		Art. 47 KZG Art. 6a KZ-Vo	
SH	- neu: alle SE sind unterstellt; - keine Einkommensgrenze für Zulagen-Anspruch	unbegrenzte Beitragspflicht (nicht plafoniert); Beiträge durch einzelne FAK festzulegen; - Teilfinanzierung über Sozialfonds	<input checked="" type="checkbox"/>		Art. 24 Abs. 4 und 26 Abs. 3 FSG	Hälfte der Leistungen an SE finanziert der kantonale Sozialfonds.
SZ	- Freiwillige Unterstellung; - Zulagen-Anspruch, wenn Einkommen Fr. 54'800 plus 10% pro Kind nicht übersteigt.	Solange Zulagen bezogen werden, ist eine halbe, Familienzulage (ab zwei Kindern eine ganze) pro Jahr geschuldet. Defizit-Verteilung über alle FAK.	<input checked="" type="checkbox"/>		Art. 7 II	
VD	- neu: Alle SE sind unterstellt - Zulagen-Anspruch, wenn Einkommen Fr. 315'000. nicht übersteigt	bis zu einem Einkommen von Fr. 315'000 pro Jahr.	<input checked="" type="checkbox"/>		Art. 14 LV LaFam	
VS	- neu: Freiwillige Unterstellung; die FAK müssen die Anschlussmöglichkeit für SE vorsehen.	- Beitragspflicht durch einzelne FAK festzulegen; Mindestbeitrag 2,5% - Familienfonds max. 0,2%.	<input checked="" type="checkbox"/>		Art. 13 / 31 Abs. 3 AG FamZG	
In den folgenden 13 Kantonen gibt es gegenwärtig keine Familienzulagen-Regelung für Selbständigerwerbende. Es besteht also auch keine Möglichkeit, Familienzulagen geltend zu machen; d.h. kein Anspruch auf Familienzulagen in diesen übrigen 13 Kantonen:						
13	AG, AI, FR, GR, JU, OW, NE, SO, TG, TI, UR, ZG und ZH					
CH	1) Konkurrenz zwischen SE-und AN-Ansprüchen derselben Person: Bei einer Person, die sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Selbständigerwerbende Anspruch auf Familienzulagen hat, geht der Anspruch auf Zulagen als Arbeitnehmende vor. Dies auch wenn sie als SE ein höheres Einkommen erzielt oder dort im Hauptberuf tätig ist; dieser Zulagenanspruch für SE ist immer subsidiär (vgl. Rz 431 FamZWL).					